

Est. A - 11099

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilligt, daß nach Abdruck, und vor dem Debit derselben, ein Exemplar davon für die Censur-Committee, eins für das Ministerium der Aufklärung, zwei für die öffentliche Kaiserliche Bibliothek, und eins für die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften, an die Censur-Committee eingesandt werden.

Riga, den 10. Junius 1814.

H. Albanus,

Russländischer Gouvernements-Schuldirektor und
Ritter des heil. Wladimir.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

16825

408,58509

§. 1.

Zur Gesellschaft der Musse qualificiren sich als Mitglieder: alle Militair- und Civil-Personen vom Ober-Offiziers-Ränge, Adelige und Bürgerliche, Gelehrte, Kaufleute und Künstler aller Art.

§. 2.

Die Anzahl der Mitglieder ist gegenwärtig auf 450 Personen festgesetzt, und kann, wenn selbige vollzählig ist, nur bei entstehenden Vacanzen die Aufnahme neuer Mitglieder statt finden.

§. 3.

Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlet innerhalb den ersten 8 Tagen, von seiner Aufnahme an gerechnet, bei Verlust seines durch die Wahl erlangten Rechtes, für die Zeit bis zum nächstfolgenden Stiftungstage 26 Rubel S. M., erhält dagegen ein von dem Cassafüh-

renden Vorsteher unterschriebenes Eintritts-Billet, wird in das Namens-Verzeichniß der Mitglieder eingetragen, und unterwirft sich stillschweigend allen Gesetzen der Musse ohne Ausnahme.

§. 4.

Jährlich zahlet ein jedes Mitglied einen Beitrag von 16 Rubel S. M., und liefert solchen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 5. Januar Mittags auf der Musse ab, wozu jedes Jahr sowohl durch einen Anschlag auf der Musse, als auch durch eine Bekanntmachung der Vorsteher in den Rigaischen wöchentlichen Anzeigen zu Anfange und in der Mitte des Dezember = Monats die Mitglieder aufgefordert werden. Wer diesen jährlichen Beitrag von 16 Rubel S. M. nicht spätestens bis zum 5. Januar entrichtet hat, wird, ohne daß deshalb irgend eine Entschuldigung angenommen werden kann, so angesehen, als habe er sich der Rechte eines Mitglieds begeben, weil am 6. Januar eines jedes Jahres die Namen der seit dem letzten Kandidaten = Ballotement bis dahin verstorbenen, und ausdrücklich oder durch Nicht-Entrichtung des jährlichen Beitrags stillschweigend ausgetretenen Mitgliedern mittelst

eines Anschlags der Gesellschaft bekannt gemacht werden muß.

§. 5.

Das Eintrittsgeld und der jährliche Beitrag, so wie alle übrigen zufälligen Revenüen, ausgenommen die Straf gelder, formiren die Casse der Gesellschaft, welche von den Vorstehern verwaltet, zu den gewöhnlichen Ausgaben und zur successiven Anschaffung eines bessern Ameublements, Tisch- und Silberzeugs verwandt wird.

§. 6.

Da der Glanz und die Ehre der Gesellschaft dadurch vermehrt wird, wenn an den Versammlungen derselben die Befehlshaber der Provinz und dieser Stadt Antheil nehmen: so wird hiermit den Vorstehern aufgetragen, den jedesmaligen Herrn General-Gouverneur, Herrn Gouverneur, Herrn Vice-Gouverneur, und den Herren Commandanten zu den Versammlungen der Musse einzuladen, und einem Jeden derselben das Billet eines Ehren-Mitglieds zu überreichen. Außer den genannten, nothwendig zu Ehren-Mitgliedern aufzunehmenden Personen, können aber auch andere von vorzüglichem Range, wenn sie nicht in der Stadt Ri-

ga oder in dieser Provinz in etatsmäßigen Aemtern stehen, auf gleiche Weise als Ehren-Mitglieder zu den Versammlungen der Musse eingeladen werden, und bleibt dieses dem Ermessen der jedesmaligen Vorsteher überlassen; wie es sich denn nicht weniger von selbst versteht, daß jedes Ehren-Mitglied die ihm als solches zuständigen Rechte immer und auch dann behält, wenn dasselbe in der Folge aus denjenigen Verhältnissen tritt, welche dessen Aufnahme zum Ehren-Mitgliede veranlaßten.

S. 7.

Wenn Jemand Mitglied der Musse zu werden wünscht, und dieses einem Mitgliede eröffnet hat; so zeigt letzteres solches einem der Vorsteher an, und dieser verzeichnet sowohl den Namen des Proponenten, als auch des Kandidaten in des ersteren Gegenwart, imgleichen den Tag, an welchem er vorgeschlagen worden, in das deshalb angefertigte, und unter den Schlüsseln der Vorsteher verwahrte Kandidaten-Buch in die erste offene Numer.

S. 8.

Es kann über Niemand zur Aufnahme als Mitglied der Musse ballotirt werden, welcher

zur Zeit des Ballotements nicht wenigstens das 21ste Jahr erreicht hat. Kommt er nach dem Verzeichniß der Kandidaten früher, nämlich ehe er noch 21 Jahr alt ist, an die Reihe: so wird er alsdann wieder als der letzte Kandidat eingeschrieben, und nicht eher über ihn ballotirt, als bis er dieses gesetzliche Alter erreicht hat. Entsteht wegen des Letztern irgend ein Zweifel: so muß er die erforderlichen Beweise über sein Alter den Vorstehern vorlegen, und diese entscheiden sodann, ob er der Gesellschaft zum Ballotement vorgestellt werden kann oder nicht.

§. 9.

Sobald nun über die Aufnahme neuer Mitglieder ballotirt werden soll, welches immer an einem Donnerstage geschieht: so werden 8 Tage vorher die Namen der Kandidaten nach der Reihe, wie solche im Kandidaten-Buch verzeichnet stehen, nebst den Namen ihrer Proponenten, so wie der Tag, wenn ballotirt werden soll, auf ein Blatt Papier verzeichnet, und letzteres mit der Unterschrift der Vorsteher versehen, zur Wissenschaft sämtlicher Mitglieder angeschlagen.

Das Ballotement über die Aufnahme eines Kandidaten geschieht, sobald wenigstens 60 Mitglieder dazu versammelt sind, auf folgende Art:

Ein Vorsteher giebt unter Benennung des Kandidaten und seines Proponenten einem jeden anwesenden Mitgliede einen weißen und einen schwarzen Ball, von denen der weiße Ball die Aufnahme bejahet, der schwarze hingegen dieselbe verneinet. Ein zweiter dem ersten sogleich folgender Vorsteher empfängt in einem weißen Beutel die die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme entscheidenden Bälle, und ein dritter dem zweiten folgender Vorsteher empfängt in einem schwarzen Beutel die beim eigentlichen Ballotement zurückgebliebenen Bälle. Nach beendigtem Ballotement über einen jeden Kandidaten werden im Vorsteher-Zimmer bei offenen Thüren von den Vorstehern die im weißen Beutel befindlichen Bälle gezählet, und wenn nach selbigen der Kandidat zwei Drittel oder mehr weiße gegen ein Drittel oder weniger schwarzer Bälle für seine Aufnahme hat, so ist ein solcher Kandidat dadurch zum Mitgliede der Muffe aufgenommen worden. Die

durch das Ballotement zu Mitgliedern aufgenommenen Kandidaten werden der Gesellschaft ebenfalls durch einen Anschlag der Vorsteher bekannt gemacht.

§. 11.

Jeder, der ballotirt, muß seinen Ball eigenhändig in den Beutel legen, und sich beim Ballotiren aller Aeußerungen über den Kandidaten, sie mögen zum Vortheil oder Nachtheil desselben gereichen, enthalten. Auch darf beim Ballotiren weder der Proponent, um für seinen Kandidaten Stimmen zu sammeln, mit den Vorstehern herumgehen, noch irgend ein Vorsteher etwas anders, als bloß den Namen des Kandidaten und seines Proponenten anführen. Wer wider die eine oder die andere dieser Anordnungen handelt, zahlet jedesmal, daß solches geschieht, eine Strafe von 13 Rubel S. M.

§. 12.

Sollte ein oder das andere Mitglied den Aufzunehmenden nicht kennen oder sich nach ihm zu erkundigen nicht satzsam Gelegenheit haben: so handelt dasselbe der Billigkeit gemäß, wenn es gar nicht ballotiret.

§. 13.

Wenn Jemand ins Kandidaten-Buch verzeichnet, oder wenn ein Kandidat schon einmal zum Ballotement angeschlagen worden, und derselbe sich austreichen, oder über sich nicht ballotiren lassen will, so darf dessen Name, im erstern Fall nur von den Proponenten in Gegenwart des Vorstehers, und im letztern Fall, nur von dem Vorsteher in Gegenwart des Proponenten ausgestrichen werden.

§. 14.

Wer einmal durch das Ballotement von der Aufnahme ausgeschlossen worden ist, kann zwar gleich als der letzte Kandidat wieder eingeschrieben werden, es darf jedoch vor Ablauf eines Jahres über denselben nicht ballotirt werden. Kame er der Reihe nach früher zum Ballotement: so ist dieses mit Vorbehalt der Anciennität, bis zum Ablauf der hier bestimmten gesetzlichen Frist, und bis zu einer neu eintretenden Vacanz auszusetzen.

§. 15.

Die zum Gebrauch der Gesellschaft der Musse bestimmten Zimmer, zu welchem man nur

durch die Thüre, bei welcher der Schweizer stehet, gehen darf, stehen jedem Mitgliede, mit Ausnahme derjenigen Tage, für welche besondere Bestimmungen getroffen worden, von früh Morgens um 9 Uhr bis Abends um 12 Uhr offen. Abends um 12 Uhr wird von denen Bedienten mit einer Glocke geläutet, und dadurch die Zeit zum Weggehen bezeichnet. Wer länger als bis um halb ein Uhr verweilet, zahlt 2 Rubel S. M. Strafe.

§. 16.

Ohne durch besondere auseinander gesetzte Vorschriften sämtliche Mitglieder, und die von ihnen eingeführt werdenden Fremden an ein anständiges und sittliches Betragen zu erinnern, versteht es sich von selbst, daß alle Pflichten des gesellschaftlichen Lebens vorzüglich in dieser geschlossenen Gesellschaft genau beobachtet werden müssen. Hiernächst sind noch alle in einem wohl eingerichteten Staate verbotene Urtheile, Reden und Handlungen hiermit ausdrücklich untersagt. Dahin gehören besonders Spöttereien über irgend eine Religion, unbedachtsame und vorlaute Urtheile über das Gouvernement oder über die Hand-

lungen der an des Staates Wohlfahrt arbeitenden Personen, alle satyrische und andere beleidigende Raisonnements u. s. w. Wer von den Mitgliedern dieser Verordnung zuwider handelt, dessen Name wird sogleich angeschlagen, und am zunächst darauf folgenden Donnerstag über die Frage ballotirt: ob dieses Mitglied noch ferner in der Gesellschaft bleiben, oder aus derselben ausgeschlossen werden soll? Wird hingegen dieses Gesetz von einem in die Muffe durch ein Mitglied derselben eingeführten Fremden übertreten, so sind die Vorsteher, sobald ihnen solches bekannt gemacht worden, verpflichtet, im Namen der Gesellschaft solches der Obrigkeit anzuzeigen, einem solchen Fremden aber unterdessen den Eintritt zu versagen.

§. 17.

Der Donnerstag einer jeden Woche wird als der Tag festgesetzt, welcher die Gegenwart, wo nicht sämtlicher Mitglieder, doch des größten Theils derselben nothwendig macht, weil nur einzig und allein an diesem Tage alle die Muffe betreffende Gegenstände verhandelt, An- und Vorschläge gemacht, so wie die Wahlen über die zur Aufnahme sich etwa gemeldeten Kandidaten vorgenommen werden müssen.

§. 18.

Es können auch Fremde, wenn sie zu den Ständen gehören, aus welchen zufolge des 1sten §. die Gesellschaft der Musse besteht, als Gäste, von einem Mitgliede, unter Beobachtung der in den folgenden Sphen festgesetzten Bestimmungen, eingeführt werden. Hiesige Einwohner oder Eingeseffene hingegen, dürfen nicht als Gäste in die Musse eingeführt werden.

§. 19.

Personen, die hier in Riga besizlich sind, oder in einem Privat-Hause eine Wohnung auf länger als einen Monat gemiethet haben, oder in einem solchen Dienste und Amte stehen, der ihren längern oder kürzern Aufenthalt in der Stadt erfordert, oder ein Handlungs-Etablissement oder Engagement hier haben, oder überhaupt zu den hiesigen Einwohner-Klassen gehören, werden als Hiesige oder Eingeseffene betrachtet. Dahingegen unter Fremde, sie mögen nun durchreisende oder vom Lande kommende seyn, nur diejenigen verstanden, auf welche keine der oben angeführten Bestimmungen anwendbar ist. Jedoch darf ein solcher Fremder nur zwei Monate lang als Gast eingeführt werden, und

will er länger die Gesellschaft der Musse besuchen, so muß er sich zur Aufnahme in dieselbe melden.

§. 20.

Ein Mitglied kann täglich nur einen Fremden als Gast einführen, jedoch hat das Mitglied den Namen des Fremden, jeden Tag, an welchem er denselben einführt, selbst eighändig in das beim Schweizer liegende Gastbuch einzuschreiben, und ehe und bevor er seinen Gast einführt, den Schweizer, weil derselbe von allen die Gesellschaft besuchenden Personen Wissenschaft haben muß, davon zu benachrichtigen. Wer gegen diese Vorschriften fehlt, oder einen Fremden nach der Zeit von zwei Monaten, daß er bereits die Musse besucht, als Gast eingeführt, zahlt für jedesmal 10 Rubel B. A. Strafe, ohne daß jedoch der Gast abgewiesen wird.

§. 21.

Während der Landtage und anderer Adels-Versammlungen kann, so lange selbige dauern, außer der im vorhergehenden Gesetz bestimmten Anzahl für die Dauer der Versammlung von jedem Mitgliede ein oder mehrere Gäste

aus den zu den Landtagen und Adels = Versammlungen vom Lande kommenden in das Gastbuch eingeschrieben werden.

§. 22.

Wer einen Fremden als Gast einführt, haftet nicht nur für dasjenige, was derselbe etwa verzehret, zerbricht oder verdirbt, sondern auch für die von demselben etwa gemachten Spielschulden, jedoch in Ansehung der letztern nur bis zu einer Summe von 100 Rubeln B. N. Sollte jedoch ein Fremder von einem Mitgliede, wenn er mit letztern auf der Musse gespielt hat, etwas zu fordern haben, so sorgt dasjenige Mitglied, welches den Fremden eingeführt hat, für dessen Befriedigung, und erlangt dadurch zugleich das Recht, die Bezahlung einer solchen Spielschuld eben so wie jedes andere Mitglied zu verlangen.

§. 23.

Der Stiftungstag der Musse, an welchem, außer den Ehren-Mitgliedern, nur Mitglieder, Fremde aber nicht vor 6 Uhr Abends, Theil nehmen können, ist auf den 7. Januar eines jeden Jahres festgesetzt. Wenn aber letzterer

nicht auf einen Sonntag fällt, so wird das Stiftungsfest den zunächst darauf folgenden Sonntag gefeiert.

§. 24.

Am Stiftungstage eines jeden Jahres erwählt die Gesellschaft aus ihren Mitgliedern 5 Personen zu Vorstehern, und verfährt dabei folgendergestalt:

Ein jedes Mitglied schreibt die Namen derjenigen, welchen es seine Stimme zu Vorstehern giebt, auf einen Zettel, unterschreibt denselben eigenhändig, und legt ihn selbst in den zu diesem Behuf im Vorsteher-Zimmer auf dem Tisch befindlichen versiegelten Kasten, welches täglich in den letzten 4 Wochen vor dem Stiftungstage geschehen kann. Diejenigen Wahlzettel, welche nicht mit der Unterschrift des Wählenden versehen sind, werden als nicht gegeben angesehen, und auf selbige keine Rücksicht genommen. Für das laufende Jahr, vom Stiftungstage an gerechnet, sind diejenigen 5 Mitglieder die erklärten Vorsteher, welche bei der Vorlesung der Wahlzettel am Stiftungstage die meisten Stimmen gehabt haben; jedoch müssen die Namen derjenigen 5 Mit-

glieder, die nächst den erwählten Vorstehern die mehresten Stimmen gehabt, ins Journal gleichfalls verzeichnet werden.

§. 25.

Kein Mitglied kann das Amt eines Vorstehers länger, als während zwei auf einander folgende Jahre verwalten, und darf eine dritte Wahl nur nach einem Zwischenraume von wenigstens einem Jahre wiederum annehmen. Diejenigen Wahlzettel daher, auf welchem ein Mitglied, welches das Vorsteher-Amt bereits zwei auf einander folgende Jahre verwaltet hat, zum drittenmal proponirt worden, sollen in Rücksicht dieses Mitgliedes, als nicht gegeben angesehen werden. Um allen Irrthum in solcher Hinsicht vorzubeugen, sind von den Vorstehern, bei Ausstellung des Wahlkastens, die Namen derjenigen Vorsteher anzuzeigen, welche dieses Amt zwei auf einander folgende Jahre verwaltet haben.

§. 26.

Kein Mitglied kann die ihn zum erstenmal getroffene Wahl zum Vorsteher von sich ablehnen, sondern ist verbunden, das Vorste-

TRU Raamatukogu

her=Amte ohne Widerrede anzunehmen, wofern er anders ein Mitglied der Musse bleiben will. Demjenigen aber, der schon einmal Vorsteher der Musse gewesen ist, und wieder auf's neue gewählt worden, stehet es in dem Fall frei, dieses Amt auszuschlagen, wenn seit seiner Amtsverwaltung noch nicht fünf Jahre verflossen sind. Wer aber in fünf Jahren nicht Vorsteher der Musse gewesen ist, darf die auf ihn fallende Wahl nicht ablehnen, wenn er ein Mitglied der Gesellschaft bleiben will, und ein Mitglied, welches aufgefordert wird, als Substitut die Stelle eines Vorstehers zu vertreten, darf solches nie und zu keiner Zeit von sich ablehnen, wenn es nicht seine Mitgliedsrechte aufgeben will.

S. 27.

Das Amt der Vorsteher besteht in Folgendem: Sie dirigiren den Klubb; sorgen für die zur Aufnahme und Bequemlichkeit der Gesellschaft nöthige Wohnung; besorgen die Anschaffung und den Einkauf der nöthigen Meubeln, Bücher, Zeitungen, Getränke und anderer Sachen; empfangen die Entree-Gelder von den neu aufgenommenen Mitgliedern, und die

Jahrgelder von den alten Mitgliedern vor dem Anfange eines neuen Klubb = Jahres; führen richtige Bücher über die Einnahme und Ausgabe; wählen bei eintretender Vacanz den Assistenten; nehmen den Dekonom und die Klubb = Bedienten an; sorgen dafür, daß selbige ihre Schuldigkeit thun, und daß dasjenige, was ihren Händen anvertraut wird, richtig wieder abgeliefert werde; verordnen nach den Zeitumständen die gehörigen Taxen, sowohl für die Speisen, als auch für die Getränke; veranstalten die Auffiguration derselben in den gehörigen Zimmern; halten auf Ordnung und Dekonomie; thun zum Besten der Gesellschaft heilsame Vorschläge; bringen die darauf von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse zur Ausübung, und sehen vorzüglich darauf, daß die festgesetzten Regeln und Gesetze der Musse von allen Mitgliedern beobachtet, und die Würde derselben aufrecht erhalten werde. Sie halten die allgemeine Cassé unter guten Schließern in Verwahrung, eröffnen dieselbe nicht anders, als wenn wenigstens drei von ihnen beisammen sind, und sind für alle Gelder verantwortlich; auch kann nichts ohne Vorwissen der größten Hälfte der Vorsteher gekauft oder bezahlt werden.

§. 28.

Kein Vorsteher hat vor dem andern einen Rang oder Vorzug, und keiner darf etwas den Klubb betreffendes ohne Zuziehung der übrigen Vorsteher unternehmen, doch hat ein jeder von ihnen das Recht und die Freiheit, in seinem Fache kleine, ihm gut dünkende, Anordnungen zu treffen, nur müssen selbige nicht gesetzwidrig seyn, oder Ausgaben betreffen. Erstere sind gänzlich untersagt, und letztere erfordern die Zustimmung des größten Theils der Vorsteher.

§. 29.

Im Fall ein Vorsteher mit Tode abgehen, oder durch eine langwährende Krankheit oder Abwesenheit verhindert werden sollte, die Musse zu besuchen; so wählen dann die übrigen Vorsteher, wenn sie es für gut finden, aus denjenigen Mitgliedern, welche bei der leyten Wahl die meisten Stimmen zum Vorsteher = Amt gehabt, einen Substituten, der bis zur Wiedergenesung oder bis zur Zurückkunft des wirklichen Vorstehers, oder auch bis zum nächsten Stiftungstage die Stelle eines Vorstehers vertritt. Die Aufnahme eines Substituten ist nur dann schlechterdings nothwendig, wenn die Zahl der Vor-

stcher durch Zufälle bis auf zwei eingegangen seyn sollte.

§. 30.

Die abgehenden Vorstcher sind verpflichtet, den neu erwählten Vorstchern von allem Rede und Antwort zu geben, und ihnen alles dasjenige, was zum Klubb gehört, zu überliefern.

§. 31.

Ein jedes Mitglied soll den Vorstchern dieses Klubbs so begegnen, als es Männern zu begegnen schuldig ist, die aus bloßer Freundschaft und Gefälligkeit sich aller Mühe und Arbeit in dem Klubb willig und uneigennützig unterziehen. Es ist daher Pflicht eines jeden Mitgliedes, den Vorstchern mit gehöriger Höflichkeit, Leutseligkeit, Freundschaft und billiger Gefälligkeit zuvorzukommen, und selbige weder zu beleidigen, noch sie durch ein widriges Betragen zum Verdruß und Unwillen zu reizen.

§. 32.

Da die Vorstcher durch ihre eigene Geschäfte abgehalten werden, beständig auf der Musse gegenwärtig zu seyn; so haben sie das Recht, sich aus den Mitgliedern der Musse einen Assi-

stenten zu wählen. Letzterer hat jedoch keine Stimme bei den Berathschlagungen und Abmachungen der Vorsteher, sondern ist nur der Vollstrecker ihrer Beschlüsse. Er sorgt dafür, daß ohne Vorwissen des Vorstehers, welcher die innern Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt, weder etwas von den zur Musse gehörigen Meubeln verliehen, noch die Bedienten zur Aufwartung außer dem Hause abgelassen werden. In Abwesenheit der Vorsteher verweist er die Fehlenden auf das Gesetz, und ruft die Bedienten zu ihrer Pflicht. Vom 1. Dezember bis zum 5. Januar ist er immer, sowohl Vormittags, als auch Nachmittags, zu bestimmten Stunden auf der Musse gegenwärtig, um die jährlichen Beiträge, welche er, so wie die für die Tanzklubben- und Maskeraden-Billets eingekommenen Gelder mit dem Vorsteher der Cassa berechnet, zu empfangen. Er erhält eine schriftliche Instruktion, und für seine Bemühung jährlich eine Gratification.

§. 33.

Zur Aufwartung der Gesellschaft werden ein Schweizer, ein Tafeldecker, zwei Marqueurs der Billarde, 4 bis 6 Livree-Bedienten, und ein

Hausknecht gehalten, welche aus der Klubb-Cassa gelohnet und gekleidet werden, bis auf den Hausknecht, welcher sich selbst die nöthige Kleidung anschaffen muß. Alle erhalten bei ihrem Dienstantritte von den Vorstehern mündliche oder schriftliche Instructionen, nach denen sie sich zu richten haben. Jedem Mitgliede aber ist es untersagt, die Domestiquen zu schimpfen, oder denselben mit körperlichen und andern Strafen zu drohen, oder sie gar damit zu belegen. Sollte sich ein Mitglied über einen der Bedienten zu beklagen haben; so zeigt es seine Beschwerde dem die Aufsicht über die Bedienten habenden Vorsteher an, welcher den Bedienten nach Maaßgabe seines Vergehens bestrafet, und wenn letzteres groß ist, mit Zuziehung der übrigen Vorsteher den Strafbaren seines Dienstes entsetzet.

. S. 34.

Zum Besten der Gesellschaft wird ein Dekonom gehalten, welcher dafür sorgen muß, daß die Speisen reinlich und wohl zubereitet, schmackhaft gekocht, oft verändert und zu gehöriger Zeit serviret werden. Die ihm zum Verkauf zugestandenen Getränke und Sachen

müssen gut seyn. Er steht hauptsächlich unter dem Vorsteher, der das Innere der Muffe besorgt, empfängt von diesem das Verzeichniß derjenigen Sachen, welche er, der Dekonom, in seine Verwahrung erhalten hat, und legt genanntem Vorsteher, wenn dieser im Herbst das Inventarium angefertigt, Rechenschaft ab. Sollte der Dekonom in Erfüllung seiner Pflichten nachlässig seyn; so ermahnet ihn gedachter Vorsteher, und wenn dieses nicht hilft; so trägt er die wider den Dekonom eingegangenen Beschwerden den übrigen Vorstehern vor, und wenn auch deren scharfe Ermahnungen nichts fruchten, so verabschieden die Vorsteher den Dekonom, und nehmen in dessen Stelle einen neuen Dekonomen an.

§. 35.

Des Mittags wird um halb 2 Uhr gespeiset, und die Anwesenden werden durch einen Bedienten avertirt, daß servirt ist. Um 3 Uhr wird der Tisch abgedeckt. Des Abends wird um 9 Uhr der Tisch gedeckt, und mit Ausnahme des Donnerstags und Montags in den Herbst- und Winter-Monaten, wenn die Muffe des Abends mehr besucht wird, und die Välle

angehen, nur portionßweise servirt. An der Mittagßtafel darf aber nicht portionßweise gespeißt werden, und wer darwider handelt, hat außer demjenigen, was er portionßweise verzehret, den gewöhnlichen Preis der Mittagßtafel zu bezahlen.

An den gewöhnlichen Tagen wird nicht darauf gesehen, wie lange man des Abends bei Tische sitzt. An denjenigen Tagen hingegen, wo mehr als einmal servirt werden muß, z. B. bei Bällen, Maskeraden wird, wenn man eine halbe Stunde bei Tische gegessen, mit der Glocke ein Zeichen gegeben, daß man Andern Platz machen möge. — Wer Mittagß oder Abends zu spät kommt, muß mit dem zufrieden seyn, was er findet. Von neuem darf unter keinem Vorwande servirt werden, und sollte auch nur das letzte Gericht noch zu bekommen seyn. Die während der Landtage und Adels-Versammlungen für die Dauer derselben eingeschriebenen Gäste müssen, wenn sie des Mittagß speisen wollen, bei dem Dekonom des Morgens von 8 bis 11 Uhr Speise = Billets lösen, welche ihnen, sobald die Mitglieder und fremden Gäste sich gesetzt haben, vom Tafel-decker abgefordert werden. Diejenigen, welche

solche Billets nicht haben, können nicht mit-
 speisen, weshalb diejenigen Mitglieder, welche
 während der Landtage und Adels = Konvente
 für die Dauer derselben Gäste einführen, letz-
 tere von dieser Anordnung zu unterrichten Sorge
 tragen werden. An Ball = und Maske-
 raden = Tagen müssen diejenigen Mitglieder, welche
 an selbigen speisen wollen, zeitig die erforder-
 lichen Speise = Billets lösen, ohne welche der
 Eintritt in den Speisesaal nicht erlaubt wird.
 An der gewöhnlichen Mittagstafel und am
 Donnerstag Abends, läßt der Dekonom das
 Geld oder die geldseten Tafel = Billets bei Tische
 auf einem Teller einsammeln. An den Ta-
 gen aber, an welchen des Abends portions-
 weise gespeiset wird, muß die Bezahlung so-
 gleich an denjenigen Bedienten, der das Essen
 gereicht, geschehen. Das Belegen der Plätze
 bei Tische ist, auf welche Art es auch gesche-
 hen möge, ausgenommen am Stiftungstage,
 gänzlich untersagt. Sollte aber demungeach-
 tet Jemand einen Platz belegen; so hat jeder
 Andere, der denselben einnehmen will, das
 Recht, das gemachte Zeichen der Belegung
 nicht zu achten, und den Platz einzunehmen.
 Diejenigen, die des Abends nicht an der Ta-

fel speisen wollen, können ihr Abendessen unter keinem Vorwande auf den Spiel-Tischen, sondern nur auf den kleinen, zu diesem Behuf angeschafften, Tischen und nur im Speisezimmer verzehren. Wer dawider handelt, zahlet jedesmal 2 Rubel S. M. Strafe.

§. 36.

Die Preise aller auf der Musse zu habenden Sachen werden durch einen Anschlag in verschiedenen Zimmern, den die Vorsteher nach den Zeitumständen zu verändern berechtigt sind, den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Bedienten reichen Jedem das Verlangte, und erhalten dafür sogleich die Bezahlung nach der Taxe. Wenn ein Mitglied diese Zahlung zu leisten sich weigern sollte, und selbige nicht leistet, ehe es die Musse an dem Tage verläßt, oder den Bedienten, der mit Bescheidenheit die Zahlung von ihm fordert, hart anfährt: so zahlt dasselbe, nachdem sein Betragen einem Vorsteher von dem Bedienten angezeigt worden, das erstemal 3 Rubel S. M., das zweitemal 6 Rubel S. M. Strafe, und das drittemal wird ein solches Mitglied zum Ballotement angeschlagen, wobei zugleich mit

seinem Namen sein Vergehen der Gesellschaft bekannt gemacht wird.

Die Fremden und Gäste sind durch diejenigen Mitglieder, welche sie eingeführet, von diesem Gesetz zu unterrichten. Sollte jedoch wider letzteres ein Fremder und Gast handeln: so wird er von einem Mitgliede, welches bei einem solchen Vorfalle gegenwärtig ist, auf das Gesetz verwiesen, und begeht er diesen Fehler zum zweitenmal: so wird ihm für die Zukunft der Eintritt in die Musse versagt.

S. 37.

Alle Arten von Meubeln und Gefäßen, die ein Mitglied zerbricht oder verdirbt, muß daselbe sogleich bezahlen. Geschieht solches nicht innerhalb der ersten 24 Stunden, so muß von ihm das Doppelte bezahlt werden, und wenn solches nicht am zweiten Tage geschieht: so wird der Name dieses Mitgliedes zum Ballotiren angeschlagen.

S. 38.

In dem von der Gesellschaft der Musse bewohnten Hause sind den Liebhabern der Lectüre zwei Zimmern gewidmet, in welchen die

Zeitungen auf dem Tische liegen. Kein Mitglied darf ein Zeitungsblatt oder Journal mit nach Hause nehmen, es wäre denn, daß es dasselbe schon im Viertel-Jahrgange geheftet findet.

Außer den Lese-Zimmern ein Blatt mitzunehmen, oder ein Journal lesen zu wollen, ist nur im Saale und in dem Kamin-Zimmer erlaubt. Doch muß derjenige, der solches aus den Lese-Zimmern genommen, wenn er seine Lektüre geendiget hat, das weggenommene Zeitungsblatt oder Journal bei Strafe von 1 Rubel S. M. an den Bibliotheken-Diener wiederum abliefern.

Die besondern die Bibliothek der Musse betreffenden Gesetze sind den Bücher-Katalogen, die in den Schränken der Lese-Zimmer unter der Aufsicht des Bibliotheken-Dieners sich befinden, vorgedruckt. Wer ein Buch länger, als diese Verordnungen es erlauben, bei sich behält, zahlt wöchentlich 1 Rubel S. M. Strafe. In den beiden Lese-Zimmern darf gar nicht gespeiset, und nur in dem hintersten derselben Taback geraucht werden.

S. 39.

In den Billard-Zimmern sind die das Billardspiel betreffenden Gesetze, so wie die Preise

der Parthie-Gelder, und die festgesetzten Strafen in den dieserhalb gemachten Anschlägen nachzusehen.

§. 40.

Die Parthie = Gelder der Billards legt der Spielende selbst in Weiseyn des Marqueurs in den dazu bestimmten Kasten. Sollte einer die Parthie-Gelder schuldig verbleiben, und bezahlt solche nicht gleich den darauf folgenden Tag: so muß der Marqueur solches einem der Vorsteher anzeigen. Letzterer giebt nun dem schuldigen Mitgliede bei 2 Rubel S. M. Strafe auf, die schuldigen Parthie-Gelder binnen 24 Stunden zu bezahlen. Geschieht solches demungeachtet nicht: so muß das schuldige Mitglied nicht nur die 2 Rubel S. M. Strafe bezahlen, sondern es wird auch sein Name zum Ballotement angeschlagen.

§. 41.

Jedes Kommerzspiel ist auf der Muffe erlaubt; dahingegen sind alle Hazardsspiele, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auch nur scherzweise zu spielen gänzlich verboten. Wer wider dieses Gesetz handelt, wird ohne Ballotement sogleich aus der Gesellschaft aus-

geschlossen, und die Ursachen seiner Ausschließung mittelst Anschlags bekannt gemacht.

§. 42.

Spielschulden sollen in der Musse nicht geduldet werden. Dasjenige Mitglied, welches dennoch dergleichen macht, und deshalb bei den Vorstehern angegeben wird, muß das im Spiel verlorne Geld auf Ermahnung des Vorstehers nicht an seinen Spielgläubiger, sondern an die Vorsteher zur Einhandigung an Erstem abgeben. Ist nun die Zahlung mit Ablauf des 7ten Tages nicht geleistet: so fordern dieselbe die Vorsteher entweder mündlich oder schriftlich von dem Schuldner ein, und wenn dieselbe alsdann in 3 Tagen nicht erfolgt: so wird sein Name als Spielschuldner von den Vorstehern in einem besondern Register zur Wissenschaft der übrigen Mitglieder angezeigt, und sein Name von den Vorstehern aus diesem Register nicht eher gestrichen, als bis die Bezahlung dieser seiner Spielschuld erfolgt ist.

§. 43.

Das Kartengeld muß sogleich mit 5 Rubel B. Assign. bezahlt werden. Wer den Abfor=

derer desselben mit unanständigen Drohungen oder sonst auf eine Art beleidiget, zahlt das erstemal 1 Rubel S. M., das zweitemal 2 Rubel S. M. Strafe, und geschieht solches zum drittemale: so wird er zum Ballotement angeschlagen.

§. 44.

Taback zu rauchen ist nur in dem hintersten Lese-Zimmer, in den beiden Willards-Zimmern und im Speise-Zimmer, jedoch auch im letztern nur alsdann, wenn in selbigen nicht gespeiset wird, erlaubt. Wer im großen Saale, Vorsteher-, Ramin- und im vordern Lese-Zimmer raucht, zahlet 5 Rubel S. M. Strafe. Auf den Bällen und Maskeraden darf in keinem einzigen Zimmer Taback geraucht werden.

§. 45.

Jede Geldstrafe muß innerhalb 24 Stunden bezahlt werden. Wer dieses, wenn er von einem Vorsteher daran erinnert worden, zu thun unterläßt, bezahlt den darauf folgenden Tag das Doppelte, und entrichtet der Straffällige auch dieses nicht: so wird er zum Ballotement angeschlagen. Die Strafen, in die ein Fremder oder Gast verfällt, werden von demjenigen Mitgliede, welches ihn eingeführt hat, bezahlt.

§. 46.

Bei etwa vorkommenden Mißhelligkeiten, Zwistigkeiten oder Beleidigungen zwischen zweien Mitgliedern, suchen die übrigen dabei zugegen gewesenen Mitglieder solche freundschaftlich zu schlichten. Schläge dieses Mittel aber fehl, so rathen sie den streitenden Partheien an, zur Entscheidung ihres Streites Schiedsrichter aus den Mitgliedern zu wählen. Zu dem Ende wählet Jeder von ihnen zwei Schiedsrichter, und die Vorsteher wählen aus ihrer Mitte den fünften Schiedsrichter oder Obmann. Würde sich nun aber der Beleidiger der Wahl der Schiedsrichter nicht unterziehen, und den Ausspruch derselben nicht unterwerfen wollen: so stehet es dem Beleidigten frei, seine Klage schriftlich mit Unterzeichnung seines Namens den Vorstehern zu überreichen. Letztere lassen hierauf beide Theile vorladen, untersuchen die Sache, vernehmen die etwanigen Zeugen, stellen dem Beleidiger sein Unrecht vor, und suchen die Ausöhnung unter ihnen zu bewerkstelligen. Will der Beleidiger aber durchaus nichts davon hören, und die von den Vorstehern festgesetzte Genugthuung nicht geben: so wird derselbe am nächsten Donnerstage mit

Anzeige des Vergehens zum Ballotement angeschlagen, und am nächst darauf folgenden Donnerstag über die Frage ballotirt, ob das angeschlagene Mitglied aus der Gesellschaft auszuschließen sei? In dem Fall aber, daß ein Mitglied bis zu Thätlichkeiten sich vergessen haben, und dieses vollkommen erwiesen seyn sollte, wird dasselbe von den Vorstehern ohne Ballotement aus der Gesellschaft ausgeschlossen, und kann nicht eher, als nach Verlauf von drei Jahren, wieder zum Kandidaten der Musse aufgegeben, und in das Kandidaten-Buch eingeschrieben werden.

§. 47.

Wenn wider ein Mitglied der Musse bei den Vorstehern Klagen einlaufen, die von solcher Erheblichkeit sind, daß dadurch die Ehre und der gute Ruf der ganzen Gesellschaft gekränkt und beleidigt wird, und die Beschuldigungen völlig erwiesen sind: so wird der Beklagte und Ueberwiesene sogleich auf die in dem vorhergehenden Gesetz bestimmte Weise zum Ballotement angeschlagen.

§. 48.

Unanständige, den Adel eines gesitteten Menschen beleidigende, Reden und Handlungen sind

keinem Mitgliede ungestraft zu gestatten. Wenn daher Jemand durch unanständige Reden, oder durch eine schlechte Aufführung sich selbst, die ganze Gesellschaft, oder auch nur einen aus derselben beleidigen sollte: so wird ein solches Mitglied auf geschehene Anzeige bei den Vorstehern ebenmäßig zum Ballotement angeschlagen, und über dessen Ausschließung ballotirt.

§. 49.

Bei dem Ballotement über alle die Gesellschaft betreffende Dinge, die Aufnahme der Kandidaten einzig und allein ausgenommen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§. 50.

Das Sammeln der Bälle über einen in der Musse vorgeschlagenen Gegenstand ist verboten.

§. 51.

Ein Mitglied, das beim Ballotement nicht gegenwärtig gewesen ist, darf wider dasjenige, was in seiner Abwesenheit vorgefallen ist, nicht protestiren.

§. 52.

Sollten Mitglieder der Gesellschaft etwas proponiren wollen, so müssen sie deshalb bei

den Vorstehern schriftlich einkommen, und ihre Proposition muß wenigstens von 50 Mitgliedern unterschrieben seyn.

§. 53.

Sollten übrigens in Zukunft zum Besten der Gesellschaft und zu deren Aufnahme neue Einrichtung zu treffen, oder auch vorstehende Gesetze zu verbessern oder zu erweitern seyn: so wird mit Zuziehung sämtlicher Mitglieder darüber gerathschlaget, die etwanigen neuen oder alten Gesetze werden diesen Vorschriften beigefügt, und die Befolgung derselben wird sämtlichen Mitgliedern zur Pflicht gemacht.

Von den
Bällen und Maskeraden.

In Ansehung der Bälle und Maskeraden auf der Messe wird hiermit Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die Bälle und Maskeraden fangen auf der Messe in der Mitte des Oktober=Monats an, und werden jeden Montag bis zum Montag vor Fastnachten dergestalt fortgesetzt, daß in jedem Monat wenigstens eine Masquerade gegeben wird.

§. 2.

Zu den Bällen haben nur Mitglieder, deren unmittelbare Familie im Hause, Hausge-

nossen, Verwandte, Damen, wenn sie auch nicht zur Familie des Mitgliedes gehören, und Fremde den Zutritt, jedoch alles mit Rücksicht auf den 1sten und 18ten §. der Gesetze der Musse, und mit der Einschränkung, daß Hiesige, welche nach ihrem Stande und Alter Mitglieder der Musse werden können, und es nicht sind, sie mögen nun zu der Familie oder Hausgenossenschaft eines Mitgliedes gehören oder nicht, weder für sich, ihre Frauen und Kinder den Zutritt erhalten können. Das Entree-Billet, welches jedoch nur auf den Namen eines Mitgliedes ertheilt wird, ist mit Einschluß des Tafel-Billets zu 150 Kop. S. M. bei den Vorstehern in den festgesetzten Stunden zu lösen.

§. 3.

Jedes Mitglied kann aber auch für sich, und alle im zweiten Punkt erwähnte, bei Lösung des Perpetuel-Billets namentlich aufzugebende und darauf zu verzeichnende Personen, in sofern sie nicht ausgeschlossen sind, die Fremden ausgenommen, auf die zu gebenden

Bälle und Maskeraden, mit 5 Rubel S. M., für die Person, jährlich abonniren.

§. 4.

Den Witwen und unverheiratheten Töchtern und Söhnen verstorbenen Mitglieder bleibt das den Mitgliedern nach dem 2ten und 3ten Punkt zugestandene Recht; jedoch in Rücksicht der Söhne nur so lange, als sie noch keinen eigenen bestimmten Erwerb haben. Mädchen unter 14, und Knaben unter 17 Jahren können zu den Bällen gar nicht zugelassen werden.

§. 5.

Ein Perpetuel = Billet darf bei Strafe der Konfiscation nur von derjenigen Person benutzt werden, für welche dasselbe gelöst worden, und deren Namen auf der Rückseite des Billets mit dem Namen des Mitgliedes, welches das Billet gelöst hat, verzeichnet steht. Eben so wird das Billet confiscirt, welches ein Mitglied gegen die Vorschrift des 2ten und 3ten Punktes für eine Person gelöst hat.

§. 6.

Es ist Niemanden erlaubt, auf den Bällen anders, als in Schuhen oder Sammetstiefeln zu erscheinen. In Stiefeln können nur diejenigen Militair=Personen, deren Function oder Uniform es nothwendig erfordert, erscheinen, jedoch muß solches den Vorstehern vorher angezeigt werden, damit der Schweizer, welcher darauf zu sehen hat, daß ein Jeder ballmäßig angekleidet sei, davon benachrichtiget werden kann.

§. 7.

Zu den Masqueraden ist außer Kindern, und zwar Mädchen unter 14 Jahren, und Knaben unter 17 Jahren, Jedem der Eintritt erlaubt, der vorher in den festgesetzten Stunden ein Entree=Billet, welches mit Einschluß des Tafelbilletts, mit 150 Kop. S. M., ohne letzteres aber mit 1 Rubel S. M. bezahlt wird, gelbst hat. Die Abonnenten haben, wenn sie soupiren wollen, für das Tafel=Billet 70 Kop. S. M. zu bezahlen, und in den bestimmten Stunden abzuholen. Jedoch darf auf Masqueraden Nie-

mand ohne ein Maskengewand erscheinen. Thut letzteres ein Fremder, so wird er von dem Gesetz benachrichtiget, um letzterem ein Genüge zu leisten. Geschieht solches hingegen von einem Mitgliede der Musse: so zahlt dasselbe für die Nichtbefolgung dieser Anordnung, eine Strafe von 5 Rubel S. M.

S. 8.

Wer sich durch eine andere, als die große Treppe einschleicht, und dessen überwiesen wird, der wird aus dem Saal geführt, und darf nie wieder bei einem Ball auf der Musse erscheinen.

S. 9.

Alles unanständige und ungesittete Betragen auf den Bällen und Maskeraden ist streng verboten, und wird, in Anleitung des 15ten S., auf das schärfste geahndet und bestraft. Die Musik fängt Abends um 7 Uhr an, und dauert bis des Nachts um 1 Uhr. Länger, als während dieser Zeit, darf nicht getanzt werden, ohne Zulaß der Vorsteher.

§. 10.

Die im großen Saale hängenden Anschläge bestimmen die Tänze, welche in diesen angezeigten Stunden getantz werden können. Nur der Vorsteher der Bälle, oder in dessen Abwesenheit ein anderer Vorsteher der Musse, hat das Recht, die Erlaubniß zu ertheilen, andere Tänze, welche nicht auf den Anschlägen stehen, tanzen zu lassen. Jedoch muß immer die letzte Stunde des Balls oder Maskerade von 12 bis 1 Uhr, einem Tanze, der zur Erholung dienen kann, gewidmet seyn.

§. 11.

Bei den englischen Tänzen auf den Bällen sind aber besonders folgende Vorschriften zu beobachten:

- A. Bei dem englischen Tanze, wenn die Gesellschaft zahlreich ist, daß es die Vorsteher für nöthig erachten, werden vorher von dem Vorsteher des Tanzes, oder in dessen Abwesenheit von einem andern Vorsteher, Nummern ausgetheilt. Wer aber

einen englischen Tanz aufführen will, muß sich vorher, und zwar spätestens am Vormittage des Ball-Tages dazu im Vorsteher-Zimmer melden.

- B. Mehrere Paare, als Nummern zu jeder Kolonne ausgegeben worden, dürfen nicht zum Tanze eintreten. Geschicht solches aber dennoch: so nöthigt sie der Vorsteher auszutreten.
- C. Der Vortänzer, der den Tanz anführt, hat allein das Recht, den Takt und dessen Schnelligkeit zu bestimmen, und wie dieser einmal dem Orchester den Takt angegeben hat, muß derselbe auch bis zu Ende des Tanzes verbleiben.
- D. Jeder Tanzende nimmt den Platz ein, den ihm die vom Vorsteher erhaltene Nummer anzeigt. Wer aber von den Tanzenden sich selbst einen andern Platz wählet, oder über einen andern stellt, wird das erste mal von dem Vorsteher zurecht gewiesen,

und sein Name notirt, damit beim wiederholten Uebertretungsfall ihm sodann kein Billet mehr gegeben wird.

- E. So wie das erste Paar den Tanz beginnt, müssen alle übrigen Paare tanzen. Andere Touren, als der Vortänzer angegeben, zu tanzen, ist durchaus verboten. Dem Fremden wird dieses von den Mitänzern gesagt, und folgt er nicht sogleich der deshalb erhaltenen Weisung: so wird sein Betragen dem Vorsteher des Tanzes, oder in dessen Abwesenheit einem andern Vorsteher angezeigt. Dieser ruft den Fremden zur Ordnung, und findet seine Ermahnung keinen Eingang: so wird einem solchen Gaste nie mehr ein Billet zum Tanze gegeben, und sein Name wird deshalb von dem Vorsteher verzeichnet. Ein Mitglied der Musse hingegen, welches wider dieses Gesetz handelt, muß das erstemal 5 Rubel S. M. Strafe erlegen, und sein Name wird aufgezeichnet; begeht das Mitglied diesen Fehler aber zum zwei-

tenmale: so wird demselben auf immer der Zutritt zum Tanz versagt.

F. Wenn Jemand die Reihe herunter getanzt hat: so muß er dieselbe auch wieder herauf tanzen. Wer dawider handelt, dessen Name wird verzeichnet, und ihm nie mehr der Tanz verstattet.

§. 12.

Den Platz mit Handschuhen, Tüchern oder irgend eine Art zu belegen, ist durchaus verboten. Der Fremde, der solches thut, wird von den Mitgliedern, die dieses sehen, zurecht gewiesen, das Mitglied hingegen, welches sich solches zu Schulden kommen läßt, erhält künftig kein Tanz-Billet mehr.

§. 13.

Alles Klatschen, geschwinder zu spielen, alles laute Rufen zum Orchester, alles Scharren, Stampfen u. s. w. ist verboten. Wer aber demungeachtet eines oder das andere thut, hat es sich selbst beizumessen, wenn er dafür

von den Vorstehern nach Beschaffenheit der Umstände gestraft wird.

§. 14.

Den Vorstehern der Musse stehet einzig und allein die Direction der Wälle und Maßkeraden, und die Aufsicht auf Ordnung und Anstand zu. Sollte zwischen den Tänzern ein Streit entstehen, der die Ordnung des Tanzes unterbricht, oder so laut wird, daß dadurch die Geselligkeit gestört wird, so müssen die Streitenden sogleich den Tanz verlassen, und sich gegen die anwesenden Vorsteher verpflichten, den folgenden Tag die Ursache ihres gehaltenen Streites den versammelten Vorstehern vorzutragen. Letztere untersuchen hierauf die Sache genau, und bestrafen die Schuldigen nach Verhältniß ihres Vergehens.
